

Satzung von ARC Deutschland e.V.



„Steine zum Sprechen bringen“

Inhalt

Präambel

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Selbstlosigkeit
- § 3 Vereinsmittel
- § 4 Vermögen des Vereins bei Auflösung
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Organe
- § 7 Vereinsversammlung
- § 8 Aufgaben der Vereinsversammlung
- § 9 Vereinsvorstand
- § 10 Aufgaben des Vereinsvorstandes
- § 11 Kassen- und Rechnungswesen, Vereinsvermögen
- § 12 Kassenprüfer
- § 13 Abstimmung und Protokollpflicht
- § 14 Schlussbestimmungen

Nachtrag

Präambel

Der Verein ARC Deutschland e.V. organisiert alljährlich in christlichen Kirchen Europas internationale, ökumenische Begegnungen junger Menschen mit folgenden Zielen:

- Besucher dieser Kirchen in ihrer jeweiligen Muttersprache zu begrüßen und ihnen kostenlose Führungen durch das Haus Gottes anzubieten
(ACCUEIL – EMPFANG)
- mit den Besuchern über den Kirchenraum als Ausdruck christlichen Glaubens ins Gespräch zu kommen
(RENCONTRE – BEGEGNUNG)
- als Gruppe in einer Gemeinschaft zu leben, die für drei bis vier Wochen im Sommer Arbeit, Haus, Ideen, Auseinandersetzung und Gebet teilt
(COMMUNAUTE – GEMEINSCHAFT).

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen ARC Deutschland e.V. und hat seinen Sitz in Trier. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

ARC Deutschland verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, der Religion und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation internationaler Jugendgruppen, die kostenlose Führungen in europäischen Kathedralen durchführen.

Die Tätigkeit dieser Gruppen wird durch die Abkürzung „ARC“ (Accueil, Rencontre, Communauté = Empfang, Begegnung, Gemeinschaft) näher bezeichnet.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögen des Vereins bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer mindestens einmal an einem Projekt von ARC Deutschland e.V. teilgenommen hat.

2. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Vereinsversammlung sich mit einfacher Mehrheit für die Aufnahme in den Verein entschließt.
3. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft muss durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins erfolgen. Dieser entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Im Falle der Ablehnung steht dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen Einspruch zu, über den die Vereinsversammlung auf ihrer nächsten planmäßigen Sitzung endgültig entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder nach zweimaligem unentschuldigtem Fehlen bei der Vereinsversammlung. Der Austritt muss dem Vorstand drei Monate vor dem Austritt schriftlich erklärt werden.
5. Bei groben Verstößen gegen die Satzung können Mitglieder durch Beschluss der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Der Einspruch ist hier ausgeschlossen.

§ 6 Organe

1. Vereinsversammlung
2. Vorstand

§ 7 Vereinsversammlung

1. Die Vereinsversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand des Vereins einberufen. Alle weiteren auf Beschluss des Vereinsvorstandes.
2. Eine außerordentliche Vereinsversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Die Vereinsversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
4. Die Leitung der Vereinsversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem Stellvertreter.

§ 8 Aufgabe der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes, des Kassenberichts und des Berichts des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- Wahlen zum Vorstand
- Wahl des Kassenprüfers
- Beschlussfassung über Anträge
- endgültige Entscheidungen bei Einsprüchen über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Entscheidungen über Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins

§ 9 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der Stellvertreter/in
 - dem/der Kassierer/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Beisitzer/in
2. Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nachwahlen für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder gelten nur für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der/die Vorsitzende
- der/die Stellvertreter/in

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins ist jeder von ihnen allein berechtigt.

4. Der Vorstand (Ziffer 1.) ist berechtigt, im Einzelfall spezielle Aufgaben an ein anderes Vereinsmitglied zu delegieren.

§ 10 Aufgaben des Vereinsvorstandes

1. Dem Vorstand obliegen:

- die Geschäftsführung des Vereins
- die Ausführung von Beschlüssen der Vereinsversammlung
- die Aufnahme von Mitgliedern
- die Aufstellung des Haushaltsplanes
- die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens im Rahmen des Haushaltsplanes
- die Bekanntgabe des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
- die Wahl der Delegierten

2. Die Sitzungen des Vorstandes sind vom Vorsitzenden bzw. von seinem Stellvertreter zu leiten.

§ 11 Kassen- und Rechnungswesen, Vereinsvermögen

1. Das Geschäftsjahr gilt vom 1.10. bis 30.9.
2. Über alle sich finanziell auswirkenden Vorgänge ist ordnungsgemäß Buch zu führen. Bücher und Belege sind zehn Jahre aufzubewahren.
3. Auszahlungen dürfen erst dann getätigt werden, wenn die sachliche Richtigkeit durch ein Mitglied des Vorstandes gegengezeichnet ist.
4. Zur laufenden Geschäftsführung nicht benötigte Gelder sind bei einem Geldinstitut zinsgünstig festzulegen. Dabei ist der Vorstand über jegliche Festlegungen zu informieren, und die Freigabe der Gelder muss bei Vorstand eingeholt werden.

§12 Kassenprüfer

1. Der Kassenprüfer hat das Recht zu unvermuteten Prüfungen. Er kann sich auf Stichproben beschränken. Er muss im Laufe des Geschäftsjahres mindestens eine Gesamtprüfung vornehmen. Das Ergebnis seiner Prüfung ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen und der Vereinsversammlung vorzulegen.
2. Der Kassenprüfer wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

§ 13 Abstimmung und Protokollpflicht

1. Ordnungsgemäß einberufene Vereinsversammlungen oder Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder erschienen sind.
2. Beschlüsse werden bei Vorstandssitzungen mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
Bei Vereinsversammlungen werden, sofern nicht anders bestimmt, Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
Als angenommen gilt der Antrag, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.

3. Für die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung hat nicht öffentlich zu erfolgen.
4. Satzungsänderungen und Ausschluss von Mitgliedern erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierfür einberufenen Vereinsversammlung mit der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
6. In der Vereinsversammlung hat jedes Mitglied des Vereins je eine Stimme.
7. Einladungen haben schriftlich zu erfolgen.
8. Über Beschlüsse der Organe ist Protokoll zu führen.
9. Über jede Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen.
10. Anwesenheitslisten sind bei der Vereinsversammlung zu führen.
11. Die Protokolle über die Beschlüsse der Organe und über die Vorstandssitzungen sind vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und von dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Registergericht geforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen.
2. Die Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Nachtrag

Für ARC Deutschland e.V. werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.